



Eine Genossenschaftsauflösung sollte bereits vor dem Auflösungsbeschluss gut geplant werden

## Auflösung Genossenschaft

**In der Landwirtschaft bestehen nach wie vor viele Genossenschaften, welche ihren Zweck verloren haben. Eine Auflösung solcher Genossenschaften hält aber diverse Stolpersteine bereit.**

Der nachfolgende Artikel gibt einen groben Überblick, wie eine solche Auflösung abläuft. Der Ablauf stützt sich auf die gesetzlichen Grundlagen. In den Statuten der Genossenschaften können anderslautende Bestimmungen vorgesehen sein.

### Prüfung der Statuten

Zu Beginn der Auflösung einer Genossenschaft empfiehlt es sich, in den Statuten zu prüfen, welche Bedingungen für eine Auflösung der Genossenschaft eingehalten werden müssen. Weiter gilt es, zu prüfen, wie die Verteilung des Vermögens in den Statuten vorgesehen ist. Allenfalls muss vor dem Auflösungsbeschluss eine Statutenänderung vorgenommen werden.

### Auflösungsbeschluss

Der offizielle Anfang einer freiwilligen Genossenschaftsauflösung wird durch den Auflösungsbeschluss der Generalversammlung gemacht. In der Einladung zur Generalversammlung muss die Auflösung der Genossenschaft zwingend traktandiert sein. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Genos-



Eine Liquidation hält diverse Stolpersteine bereit. Quelle: europosters.de

senschaft muss beim Handelsregisteramt anmelden, dass sie sich «in Liquidation» befindet. Dieser Zusatz wird im Handelsregister vermerkt. Zudem muss die Genossenschaft den Liquidator dem Handelsregisteramt melden.

### Liquidator

Nach dem Auflösungsbeschluss setzt die Genossenschaft einen Liquidator ein. Dieser kann ein Mitglied der Genossenschaft oder eine externe Person sein. Der Liquidator hat den Auftrag, die laufende Geschäftstätigkeit der Genossenschaft zu beenden, die Vermögensbestandteile zu veräussern (liquidieren) und die Schulden der Genossenschaft zu begleichen. Dazu muss er allen bekannten Gläubigern mitteilen, dass die Genossenschaft liquidiert wird. Zudem muss er 3 Schuldenrufe im Schweizerischen Handelsblatt veröffentlichen, in denen alle Gläubiger aufgefordert werden, ihre Forderungen geltend zu machen.

Frühestens 1 Jahr nach dem 3. Schuldenruf darf die Verteilung des Vermögens vollzogen werden. Eine frühere Verteilung ist frühestens nach 3 Monaten möglich, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass alle Schulden getilgt sind, und angenommen werden kann, dass keine Interessen von Dritten gefährdet sind.

### Verteilung des Vermögens

Die Verteilung des Genossenschaftsvermögens ist im OR klar geregelt. Wenn die Statuten nicht festlegen, dass das

Genossenschaftsvermögen an die Mitglieder ausgezahlt wird, muss der Liquidationsüberschuss an genossenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke gehen. Ist hingegen eine Verteilung unter den Genossenschaftsmitgliedern in den Statuten festgelegt, wird das Vermögen zu gleichen Teilen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Genossenschafter verteilt. Falls ein anderer Verteilungsschlüssel angewendet werden soll, muss dies in den Statuten festgelegt sein.

### Definitive Löschung

Nach Beendigung der Liquidation wird die Genossenschaft vom Liquidator zu Löschung beim Handelsregisteramt angemeldet. Das Handelsregisteramt informiert darauf die Steuerbehörde, welche der Genossenschaft in Liquidation eine letzte Steuererklärung schickt. Sobald die daraus entstehenden Steuern bezahlt sind, nimmt das Handelsregisteramt die definitive Löschung der Genossenschaft vor.

Die Geschäftsbücher müssen jedoch noch für 10 Jahre aufbewahrt werden.

Der Beratungsdienst des Zürcher Bauernverbandes begleitet Genossenschaftsaufösungen sowohl in beratender Funktion als auch als Liquidator.

■ Christian Weber, ZBV-Beratungsdienst



Das Gesetz muss genau betrachtet werden. Bild: Fotolia

Ist die Genossenschaft als Organisationsform noch geeignet?

## Änderung der Rechtsform

**Unter gewissen Umständen kann eine Genossenschaft in eine andere Rechtsform umgewandelt werden. In jedem Fall müssen die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der Genossenschafter beibehalten werden.**

### Umwandlung in einen Verein

Eine Genossenschaft kann sich in einen Verein umwandeln, wenn sie über keine Anteilscheine verfügt und der Verein in Handelsregister eingetragen wird. Eine Genossenschaft mit Anteilscheinen müsste demnach zuerst eine Statutenänderung vornehmen, mit welcher die Anteilscheine aufgehoben werden. Eine Umwandlung in einen Verein hat meist steuerliche Gründe.

### Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft

Die Umwandlung einer Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft hängt oft

von einem geänderten Zweck oder einer tiefen Mitgliederzahl ab. Hält eine Genossenschaft zum Beispiel nur noch Immobilien und möchte die Einnahmen daraus an ihre Genossenschafter ausschütten, stösst sie schnell an die gesetzlich erlaubten Auszahlungen einer Genossenschaft. Das OR schreibt vor, dass die Auszahlung pro Anteilsschein nicht höher sein darf als der landesübliche Zinssatz für langfristige Darlehen. Ein weiterer möglicher Grund ist die erforderliche Mitgliederzahl. Eine Genossenschaft muss mindestens 7 Mitglieder aufweisen. Ist dies nicht mehr der Fall, kann ein Genossenschafter, ein Gläubiger oder der Handelsregisterführer vom Richter verlangen, dass er die erforderlichen Massnahmen ergreift. Dies kann bis zur Auflösung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Konkurses gehen. Damit während der Umwandlung keine Formfehler passieren, empfiehlt es sich, hier einen Anwalt beizuziehen. ■ Christian Weber

## Interview zum Fachteil

### Jürg Niklaus

Rechtsanwalt mit eigener Anwaltskanzlei in Dübendorf, u.a. spezialisiert auf Agrar- und Strafrecht



«Veraltete Statuten können Probleme verursachen.»

### Welches sind die grössten Herausforderungen bei einer Genossenschaftsauflösung?

Die Auflösung einer jeden Gesellschaft stellt eine grosse Herausforderung dar. In der Landwirtschaft kommt hinzu, dass viele Genossenschaften ihren ursprünglichen Zweck, der oft Jahrzehnte zurückreicht, überlebt haben. Man denke an Käse- oder Milchgenossenschaften, Gastrocknungsanlagen, Maschinenkorporationen und dergleichen. Der Mitgliederkreis vieler Genossenschaften ist dadurch heterogener geworden. Es bestehen unterschiedliche Vorstellungen über Fragen wie den Fortbestand und den künftigen Zweck oder aber die Liquidation und die Verteilung des Liquidationsergebnisses. Sodann können veraltete Statuten oder bestehende Rivalitäten unter den Genossenschaftern Probleme verursachen.

### Welche Folgen kann eine Verteilung des Liquidationsergebnisses unter die Genossenschafter haben, wenn diese nicht in den Statuten vorgesehen ist?

Das kann dazu führen, dass das Geld wieder zurückgeführt und dem richtigen Zweck zugeführt werden muss. Auch riskieren Personen, welche mit der Liquidation oder der Revision derselben betraut sind, gegenüber der Gesellschaft und ihren Gläubigern verantwortlich zu werden. Auch strafrechtliche Risiken können nicht ausgeschlossen werden.

### Welche Vor- und Nachteile hat ein externer Liquidator gegenüber einem Liquidator aus dem Kreise der Genossenschafter?

Externe Liquidatoren zeichnen sich im Idealfall durch eine hohe Professionalität und Unbefangenheit aus. Das hat natürlich seinen Preis. Liquidatoren aus dem Kreise der Genossenschafter machen das oft günstiger oder bei einfachen Liquidationen sogar ehrenamtlich. Sie können aber im Interessenkonflikt stehen, wenn sie am Liquidationsergebnis beteiligt sind.

### Was macht eine Umwandlung einer Genossenschaft in eine andere Rechtsform so heikel?

Es gibt verschiedene Wege, eine Umwandlung zu bewerkstelligen. Im Vordergrund stehen der eigentliche Rechtskleidwechsel sowie die Vermögensübertragung. Im ersten Fall bleibt der Rechtsträger bestehen. Er ändert lediglich seine Rechtsform. Im zweiten Fall wird das Vermögen von der Genossenschaft auf einen neuen Rechtsträger, etwa eine Aktiengesellschaft, übertragen. Bei solchen Vorgängen können die Interessen der Mitglieder und der Gläubiger gefährdet werden. Sie stellen daher hohe Anforderungen an den Prozess und die mit der Umwandlung betrauten Personen. Auch steuerrechtlichen Folgen darf man nicht aus den Augen verlieren. ■



## Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

## 0 Tannenbaum, 0 Tannenbaum

Nächste Woche feiern wir Weihnachten. In vielen Wohnzimmern wird ein geschmückter Christbaum stehen und vor allem die Kinder werden ihn mit leuchtenden Augen bewundern.

Gemäss Wikipedia holten schon die alten Römer immergrüne Pflanzen und Tannenzweige ins Haus. Diese sollten Lebenskraft und Gesundheit bringen und böse Geister fernhalten. 1539 wurde im Strassburger Münster der erste Christbaum aufgestellt. Später wurden auch die Zunftstuben so geschmückt. Von den Zünften ist die Sitte dann auf städtische Familien übergegangen. So sollen zu Beginn des 17. Jahrhunderts verzierte Christbäume in Strassburg die Wohnstuben der Menschen geziert haben. Den ersten Weihnachtsbaum mit Kerzen schmückte die Herzogin Dorothea Sibylle von Schlesien im Jahr 1611.

In der Schweiz gibt es rund 500 Christbaumproduzenten die auf gut 600 Hektaren (6 Millionen m<sup>2</sup>) Acker-

fläche Bäume pflanzen, pflegen, ernten und verkaufen. Dieser Betriebszweig der Landwirtschaft und der Forstbetriebe bietet nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch ökologischen Lebensraum für viele Tiere. Zum Beispiel nutzen Singvögel, Feldhasen und Igel die Kulturen als Rückzugsort und als Unterschlupf. Pro Jahr werden circa 1,2 bis 1,4 Millionen Bäume verkauft. Die Hälfte davon aus Schweizer Produktion. Bei uns werden heute 70 Prozent Nordmännentannen, 20 Prozent Rottannen oder Fichten und 10 Prozent Blau- und Weisstannen und andere Sorten verkauft.

Christbäume wachsen während sieben bis zwölf Jahren, bevor sie geschnitten werden. In dieser Zeit produzieren sie pro Hektare 105 Tonnen Sauerstoff, binden 145 Tonnen CO<sub>2</sub> und filtern riesige Mengen Staubpartikel aus der Luft. Im Gegensatz zu Plastikbäumen sind die natürlichen CO<sub>2</sub>-neutral, das heisst, sie setzen bei der Kompos-

tionierung oder Verbrennung nicht mehr CO<sub>2</sub> frei als beim Wachstum gebunden wurde. Die Produktion von Schweizer Christbäumen ist durch das Bundesamt für Landwirtschaft streng kontrolliert. Unsere Bäume werden deutlich weniger gespritzt und gedüngt als diejenigen aus dem nahen und fernen Ausland. Zudem entfallen lange Transportwege und Kühlhäuser und die Bäume werden normalerweise erst kurz vor dem Verkauf geschnitten. Ein Schweizer Christbaum ist demnach nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern auch viel frischer und dadurch sicherer, da viel weniger brandgefährdet. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen viel Freude bei der Auswahl und danach schöne und besinnliche Weihnachten. ■

Theresia Weber-Gachnang  
Uetikon am See

